

Risiko und Nachfolge:

Welche Rechtsform ist die richtige für mein Küchenstudio?

GmbH, KG, OHG oder GbR – das Gesellschaftsrecht in Deutschland kennt eine stattliche Anzahl an Rechtsformen. Welche davon für Küchenstudios die richtige ist, hängt von den Umständen ab. Hinsichtlich der Übergaberegulungen und der Risikoverteilung bieten bestimmte gesetzliche Konstrukte deutliche Vorteile. Der zertifizierte Experte Volker Schmidt von der SEB Steuerberatung, die auf die besonderen Anforderungen der Küchen- und Einrichtungsbranche spezialisiert ist, gibt Tipps für die Wahl der richtigen Rechtsform.

■ Rund 580.000 Geschäftsführer von ebenso vielen Unternehmen suchten im vergangenen Jahr nach geeigneten Nachfolgern – so eine Analyse der Förderbank KfW. Was für die Gesamtwirtschaft gilt, ist auch in der Küchen- und Einrichtungsbranche zu beobachten. Diese Tatsache an sich ist nicht ungewöhnlich, sie ist auch keine Gefährdung der Branche. Im Gegenteil: Sie schafft Platz für jüngere Talente. Doch damit diese gefunden werden können, sollten Inhaber frühzeitig einen genaueren Blick auf das eigene Unternehmen werfen – und gegebenenfalls noch eine Firmenform wählen, die auch eine Geschäftsnachfolge begünstigt.

Am Anfang steht meist der Gang zum Gewerbeamt: Wer ein Unternehmen gründet, spricht meistens mit seiner Bank und macht vielleicht noch ein Existenzgutachten mit dem Steuerberater. Eventuelle Nachfolgeregelun-

gen sind hier meist kein Thema, entscheidend sind Risikobereitschaft und steuerliche Interessen des Gründers. Bei vielen Küchenstudios fiel die Wahl auf ein Einzelunternehmen – nach unserer Hochrechnung sind ca. 1,5 Prozent aller Unternehmen in Deutschland Einzelhandelsunternehmen. Diese Rechtsform wird beim Gewerbeamt gegründet und hat den Vorteil, dass die Kosten niedrig sind und wenig Abwicklungsaufwand entsteht. Entscheidend für die Zulassung sind gewerberechtliche Voraussetzungen. Die Rechtsform des Einzelunternehmens hat jedoch deutliche Nachteile für den Inhaber – so deutlich, dass eventuelle Nachfolger davon abgeschreckt werden könnten: Der Einzelunternehmer haftet mit seinem Privatvermögen. Risiken sind äußerst schwer abzusichern und reichen bis hinein in die private Altersvorsorge.

Spätestens, wenn neue Partner hinzukommen sollen oder der verdiente Ruhestand wartet und die Unternehmensnachfolge geklärt werden muss, stellt sich die Frage, ob diese Rechtsform noch die richtige für das Unternehmen ist. Wer heute ein Unternehmen gründet, geht dabei meistens sehr viel vorsichtiger zur Sache: Weder möchten junge Gründer mit ihrem Privatvermögen haften noch möchten sie die bei einer Betriebsübernahme mit übergehende Haftung übernehmen. Beides ist bei einem Einzelunternehmen der Fall: Von der

Was Sie tun müssen, um die beste Rechtsform für sich zu finden: vergleichen und entscheiden

- Konkrete Steuervergleichsrechnung
- Handling in der Führung der neuen Firmenform
- Kosten der anderen Firmenform einmalig und laufend
- Haftungsregelungen

Volker Schmidt und die SEB Steuerberatung

Neben meiner Tätigkeit als Steuerberater und Vereidigter Buchprüfer bin ich auch Fachberater für



Unternehmensnachfolge und Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen. Unser Unternehmen, die SEB, ist eine Gesellschaft mit rund 50 Mitarbeitern. Seit 1990 sind wir für den Kücheneinzelhandel tätig und haben uns im Laufe der Jahre auf dieses Feld spezialisiert. Derzeit betreuen wir rund 80 Kücheneinzelhandelsunternehmen unterschiedlicher Größen mit diversen Verbandszugehörigkeiten. Persönliche Beratung gewährleisten wir durch einen hohen Digitalisierungsgrad und mehrere Präsenztermine. Unsere Kunden betreuen wir in betriebswirtschaftlicher, in steuerrechtlicher, in buchhalterischer und in datenschutzrechtlicher Hinsicht.

persönlichen Haftung sprachen wir bereits, aber es gilt darüber hinaus auch die Regel, dass alle Haftungsverhältnisse vom neuen Inhaber übernommen werden. Es sei denn, die Rechtsform wird geändert.

Vom Einzelunternehmen zur Kapitalgesellschaft

Als Alternativen zum Einzelunternehmen bieten sich die 1892 vom deutschen Gesetzgeber entwickelte GmbH oder die Mischform aus Kapital- und Personengesellschaften, die GmbH & Co. KG an. Wie der Name schon sagt, sorgt die GmbH für eine „beschränkte Haftung“ – und zwar in Höhe der getätigten Einlage. Ein eindeutiger Vorteil. Gleichzeitig drohen aber steuerrechtliche und handelsrechtliche Risiken sowie „Lieferantenrisiken“. Wenn Sie also mit dem Gedanken spielen, Ihr Unternehmen in eine dieser Rechtsformen umzuwandeln, sollten Sie sich vor allem folgende Frage stellen: Wie werden sich meine Lieferanten verhalten? Denn: Wenn Sie als GmbH & Co. KG eine Küche liefern, haben Ihre Lieferanten nur noch das Kapital der Gesellschaft als Sicherheit zur Verfügung und nicht mehr Ihr Privatvermögen. Gut für Sie, aber eventuell nicht für den Lieferanten. Trotzdem ist diese Hürde nicht unüberwindbar: Kreditversicherungen zum Beispiel sind ein probates Mittel, um Lieferanten zu schützen.

Juristisch betrachtet ist der Wechsel der Gesellschaftsform immer ein Eigentumsübergang von allen im Betrieb befindlichen Wirtschaftsgütern und Verträgen. Das bedeutet eben, dass sich Lieferanten mit den neuen Haftungsregelungen „begnügen“ müssen. Neben der Möglichkeit spezieller Versicherungen kann noch eine zweite Variante gewählt werden: die Einzelübertragung, bei der das übergehende Wirtschaftsgut beschrieben wer-

den muss und – so es sich um einen Vertrag handelt – der Vertragspartner zustimmen muss. Das ist aufwändig, aber machbar.

Der Weg in die neue Gesellschaftsform

Beratung ist der Schlüssel für den erfolgreichen und sanften Übergang in eine neue Gesellschaftsform. Meine Kollegen und ich von der SEB Steuerberatung haben schon viele Unternehmen begleitet – und bieten von der Basisberatung bis hin zur kompletten Begleitung ein breites Paket an Leistungen. Grundsätzlich empfehlen wir, den Rechtsübergang per handelsrechtlichem Umwandlungsgesetz vorzunehmen. Dazu wird eine Bilanz erstellt und in der Urkunde wird lediglich auf diese Bilanz Bezug genommen. Die Rechtsfolge dieser Maßnahme: Der Übergang per Gesetz erfolgt zu einem bestimmten Stichtag, der auch acht Monate vor Bilanzaufstellung liegen kann. Nach kurzer Zeit gehen alle bisher eingegangenen Haftungsverhältnisse über – das Privatvermögen wird entlastet, gehaftet wird nur noch per Gesetz. Und die Übergabe des Unternehmens auf einen Nachfolger wird erheblich erleichtert. Übrigens: Auch die mangelnde Finanzkraft des Kaufinteressenten muss dem Übergang nicht im Wege stehen. Wir haben für Personengesellschaften mit Haftungsbeschränkung und Kapitalgesellschaften ein System entwickelt, dass dieses Kaufhindernis vergessen macht oder zumindest stark einschränkt. So kommt Ihrem verdienten Ruhestand nichts mehr in die Quere. ■

Warum Personengesellschaften mit Haftungsbeschränkung und Kapitalgesellschaften für den Kücheneinzelhandel gut geeignet sind:

- Bei Einzelunternehmen sind Kaufverträge mit Kunden nicht „verkäuflich“. Das heißt: Der Kunde muss zustimmen. Wenn er aber den Vertrag mit einer Gesellschaft abschließt und diese verkauft wird, geht der Vertrag automatisch mit über.
 - Steht Ihr Küchenstudio auf einem Grundstück, mit dem nicht gehaftet werden soll, bietet sich die GmbH & Co. KG an. Bei dieser Gesellschaftsform geht das Betriebsgrundstück nicht ins neue Firmenvermögen über.
 - Steht ein Anfangsverlust bevor, ist die GmbH & Co. KG die Firmenform der Wahl: Mit ihr können Verluste sich steuerlich mindernd auswirken.
 - Von einer KG zur GmbH lässt sich ganz einfach wechseln.
-